

VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES UNTERALLGÄU ÜBER DEN SONN- UND FEIERTAGSVERKAUF VON BÄCKER- UND KONDITORWAREN

vom 24.10.1996 (KABI 1996 S. 542), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2002 (KABI 2002 S. 87)

Auf Grund von § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss -LadenschlIG- vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875) i.d. zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) und § 6 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechtes (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (BayRS 805-2-A) erlässt das Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit des Verkaufs von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen.

§ 2 Zulässigkeit

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlIG dürfen an Sonn- und Feiertagen die Verkaufsstellen von Betrieben im Gebiet des Landkreises Unterallgäu, die Bäcker- und Konditorwaren herstellen, während einer **Rahmenzeit zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr** geöffnet haben.
- (2) Die Öffnungszeit darf **drei Stunden nicht überschreiten**.
- (3) Die Inhaber der jeweiligen Verkaufsstellen von Bäcker- und Konditorwaren werden verpflichtet, die Öffnungszeiten ihrer Verkaufsstellen deutlich sichtbar für Dritte auszuhängen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 a i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlIG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Abs. 1, 2 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.1996 in Kraft.